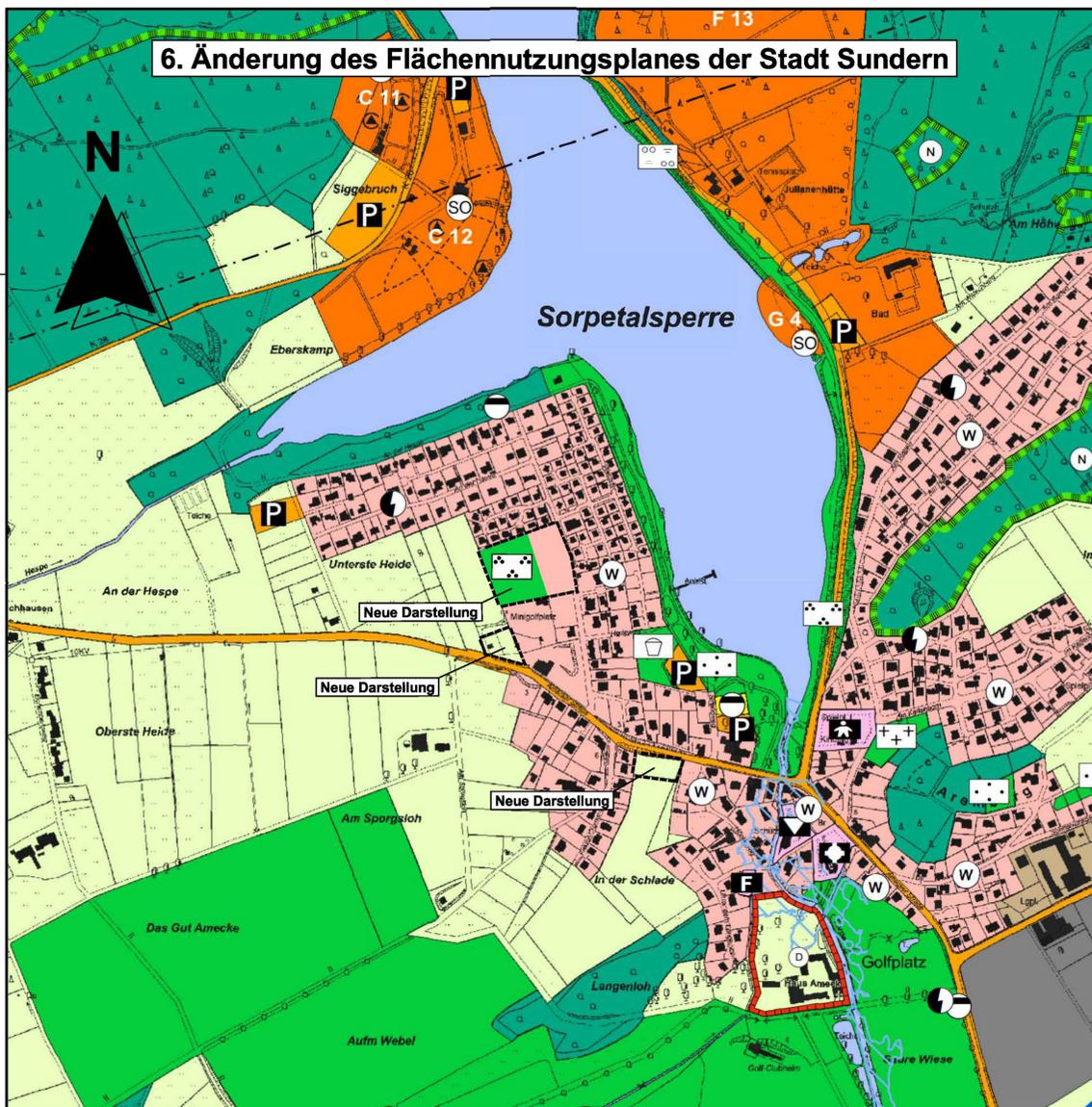


## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern



Die Einleitung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, vom Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern am 14.09.2017 beschlossen worden.

Der Einleitungsbeschluss ist am 20.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- wurde in der Zeit vom 07.05.2019 bis 07.06.2019 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt
- wurde in Form einer Bürgerversammlung am ..... durchgeführt.

Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 20.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf und die dazugehörige Begründung anerkannt und deren öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Dieser Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschl. 20.11.2019 öffentlich ausliegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 10.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden, und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020.

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Der Rat der Stadt Sundern hat die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Begründung ist vom Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen worden (Feststellungsbeschluss)

Sundern (Sauerland), 07.07.2020

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom 18.09.2020 Az.: 35 21-14-HSK-8/20 genehmigt worden.

Arnsberg, 18.09.2020

Bezirksregierung Arnsberg

gez Garbes

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit am ..... rechtswirksam geworden.

Sundern (Sauerland), 31. Januar 2024

gez Ohlig  
Fachbereichsleiter

### AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Flächennutzungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur und des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland), 25. Januar 2024

gez Willeke  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Sundern (Sauerland), 25. Januar 2024

gez Willeke  
Bürgermeister

### Hinweis

#### Bodendenkmäler:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfräbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/93750 / Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die -Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).

#### Bergbau:

Aufgrund von urkundlich belegtem Erzbau in der Gemeinde Sundern, Gemarkung Amecke ist bei der Durchführung der Planmaßnahmen auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

### Planzeichenerklärung

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

### Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

 Wohnbaufläche

 Fläche für die Landwirtschaft

 Grünfläche

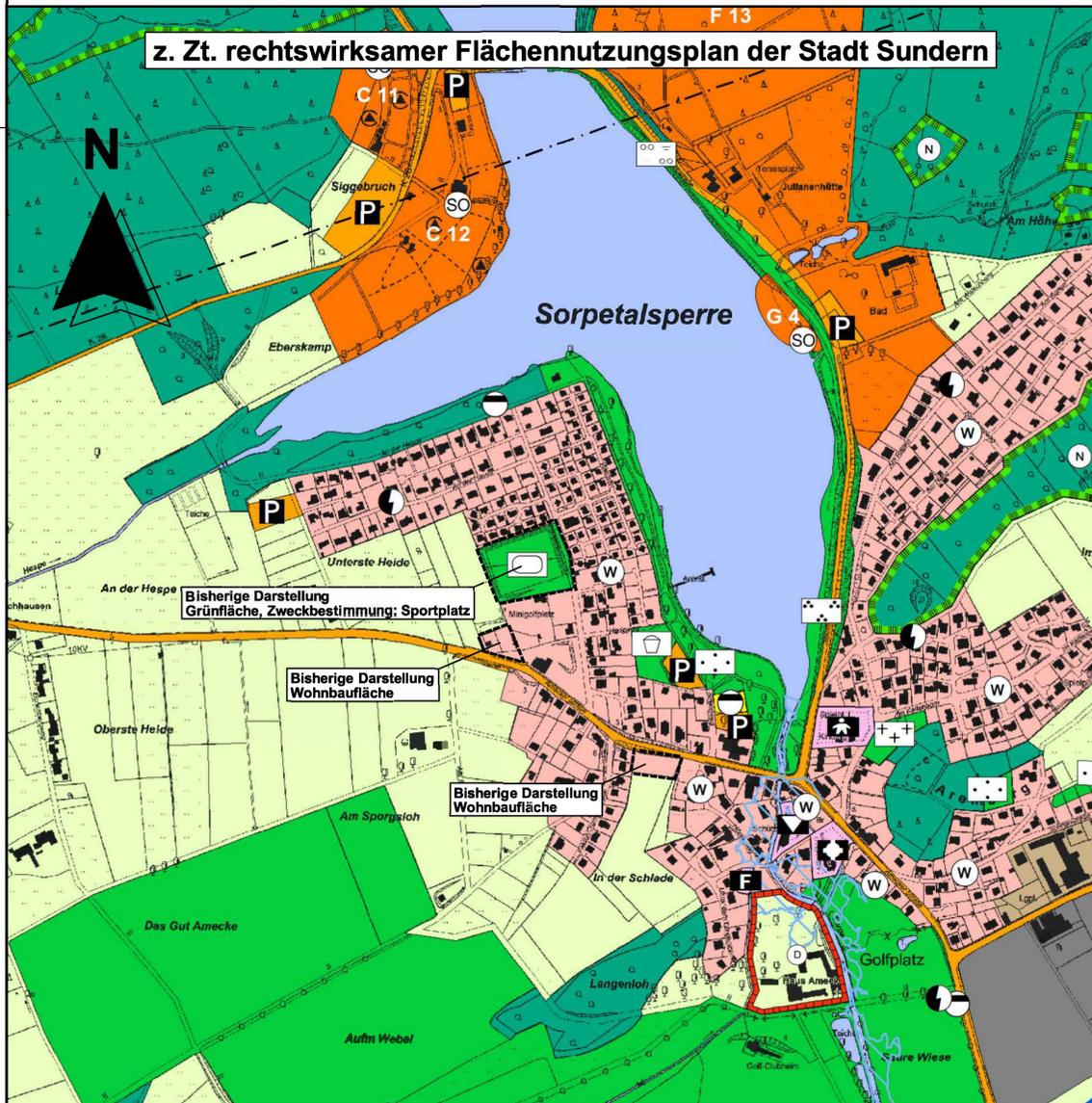
 Zweckbestimmung: Sportplatz

 Zweckbestimmung: Parkanlage

### Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)

## z. Zt. rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Sundern





Stadt Sundern (Sauerland)  
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung  
und öffentliche Infrastruktur  
Abt. 3.1 - Stadtentwicklung und  
Umwelt

Projektsteuerung  
Verkehrs- und Freianlagen  
Kanal- und Tiefbau  
Kanalerfassung  
Bauleitplanung  
Bauüberwachung

Finger Bauplan GmbH  
Silmecke 47  
59846 Sundern  
Fon 0 29 33 - 78 00 23  
Fax 0 29 33 - 78 00 24  
info@finger-bauplan.de  
www.finger-bauplan.de

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern Stadt Sundern \* Gemarkung Amecke \* Flur 9

Planungsstand: Satzungsbeschluss	Maßstab 1 : 5.000
59846 Sundern, Juni 2020	